



gefördert durch:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Handreichung zum Anonymen Krankenschein für behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Hinweis: Bitte lesen Sie sich die Rückseite des Anonymen Krankenscheins (im Folgenden: AKS) und diese Handreichung aufmerksam durch. Sie enthält wichtige Hinweise zu Verwendung, Abrechnung und Kostenübernahme durch den Anonymen Krankenschein Thüringen e.V. (im Folgenden: AKST e.V.).

Das Wichtigste auf einen Blick

- Der AKST e.V. übernimmt medizinische Behandlungskosten für **Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus oder ohne Krankenversicherung**, die in Thüringen leben.
- Bitte verwenden Sie bei sämtlicher Kommunikation **nur das Pseudonym** der/des Patientin/en. Vermerken Sie sich den **Klarnamen und die Kontaktdaten der/des Patientin/en in Ihrer Akte**, um sie/ihn im Falle einer notwendigen Kontaktaufnahme erreichen zu können.
- Der AKS entspricht einer **Kostenübernahmegarantie über bis zu 500 €** für die Summe aller durchgeführten Behandlungen (ausschließlich der Medikamentenkosten). **Behandlungskosten über 500 € hinaus** müssen durch die Ärztin des AKST e.V. **genehmigt werden**.
- Abgerechnet werden kann nach dem **1,0-fachen Satz der GOÄ bzw. 2,0-fachen Satz der GOZ**.
- Ein AKS ist nach Ausstellung für **3 Monate gültig**. In diesem Zeitraum können alle weiteren Behandlungsvorgänge über den selben Schein **unter Angabe der AKS-Nummer** abgerechnet werden. **Behandlungen vor dem Ausstellungsdatum oder über 3 Monate nach Ausstellungsdatum können nicht abgerechnet werden**.
- Die Rechnung ist direkt an den AKST e.V. zu stellen. Die **Rechnungsstellung** muss innerhalb **von 3 Monaten nach dem Tag der Leistungserbringung** erfolgen.
- Bitte legen Sie der ersten Rechnung **das Original des AKS bei** und behalten Sie eine Kopie des Scheins für Ihre Unterlagen.
- **Medikamente** können auf dem beiliegendem Apothekenschein ausgestellt und direkt mit dem AKST e.V. abgerechnet werden. Der Apothekenschein entspricht einer **zusätzlichen Kostenübernahmegarantie bis 500 €** für Medikamente und Hilfsmittel.
- **Sprachmittlungskosten** können vom AKST e.V. über den beiliegenden Sprachmittlungsschein übernommen werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der Verwaltung des AKST e.V. auf.
- **Bei notwendiger stationärer Einweisung informieren Sie bitte immer die Ärztin des AKST e.V. telefonisch**.
- **Für Krankenhäuser: bitte beachten Sie den entsprechenden Absatz.**

Umgang mit Patient/innendaten

- Alle Patient/innen des AKST e.V. erhalten unabhängig vom Grund der Inanspruchnahme des AKS ein **Pseudonym**. Dies dient dem Schutz der Patient/innen, für welche die Offenlegung der Identität Verfolgung und Abschiebung bedeuten könnte, und die andernfalls keine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen können.
- Aus diesem Grund ist **Datenschutz** für diese Patient/innengruppen besonders wichtig. Bitte verwenden Sie bei jeglicher **Kommunikation über die Patient/innen** (Arztbriefe, Telefonate, Rechnungen, etc.) **ausschließlich das Pseudonym**.
- Bitte notieren Sie sich den **echten Namen** (Klarnamen) der Patient/innen und ihre **Kontaktmöglichkeiten** (Handynummer, Postanschrift, etc.) in Ihrer Akte, um sie bei Notwendigkeit erreichen zu können. **Sie sind die einzige Kontaktmöglichkeit zur/zum Patientin/en**. Bei Kontaktaufnahme durch dritte sind Sie verpflichtet, sie/ihn erreichen zu können (z.B. bei meldepflichtigen Erkrankungen). Diese Daten sind durch die **ärztliche Schweigepflicht** geschützt.
- Geben Sie für externe Ansprechpartner/innen bitte die eigene Praxis oder die Adresse des AKST e.V. sowie das Pseudonym als Kontakt an.

Welche Leistungen können abgerechnet werden?

- Abgerechnet werden können alle **zur Diagnostik und Behandlung notwendigen Maßnahmen** (einschließlich Laboranforderungen, Materialkosten etc.) für ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen, die entsprechend der **Vereinbarung des Landes Thüringen mit den Krankenkassen** übernommen werden.
- Ebenfalls übernimmt der AKST e.V. die Kosten für **präventive Maßnahmen** (entsprechend des GBA, insb. der Mutterschutzrichtlinien, und der STIKO). Bitte weisen Sie Ihre Patient/innen aktiv auf diese Möglichkeit der Vorsorge hin.
- Die **Kostenübernahme** ist bis zu einem **Gesamtbetrag von bis zu 500 €** für alle Leistungen (mit Ausnahme von Medikamenten), die unter dem selben AKS durchgeführt werden, **garantiert**. Leistungen, die **500 € überschreiten**, müssen nach Abwägung von Budget und Dringlichkeit **durch die Ärztin des AKST e.V. genehmigt** werden. **Bitte nehmen Sie hierzu vor der geplanten Behandlung Kontakt mit der Ärztin des AKST e.V. auf.**
- **Medikamente und Hilfsmittel** können über den beiliegenden **Apothekenschein** verschrieben werden. Bitte notieren Sie die **Nummer des verwendeten AKS** auf der zweiten Seite des Apothekenscheins. Die Rechnungsstellung der Apotheke erfolgt direkt an uns unter Beilage der zweiten Seite des Apothekenscheins.

- Für Medikamente und Hilfsmittel gilt eine **zusätzliche Kostenübernahmegarantie bis 500 €** ohne vorherige Absprache. Höhere Kosten müssen durch die Ärztin des AKST e.V. genehmigt werden.

Gültigkeit des Anonymen Krankenscheins

- Ein AKS ist für einen Zeitraum von **3 Monaten nach Ausstellungsdatum** gültig. In diesem Zeitraum können alle Leistungen, die zur Diagnostik und Behandlung des Überweisungsgrundes (z.B. Schwangerschaft, Symptom, Erkrankungsdiagnose) erbracht werden, unter **Angabe der AKS-Nummer** über den selben Schein abgerechnet werden.
- Erbrachte Leistungen **vor** Ausstellung eines AKS oder **nach 3 Monaten ab** Ausstellungsdatum können **nicht** über den AKST e.V. abgerechnet werden.
- Bei Notwendigkeit einer **Überweisung zu einer/m weiteren Fachärzt/in** an einer anderen Abrechnungsstelle muss die/der Patient/in dort einen **neuen AKS** vorweisen. Ein **AKS im Original** sollte bei jeder/m behandelnder/m Ärzt/in vorgelegt werden. Bei **dringlicher Überweisung** nutzen Sie bitte eine **Kopie** des Ihnen vorliegenden Scheins und **informieren Sie die Ärztin des AKST.**

Abrechnung

- Die erbrachten Leistungen können maximal nach dem **1,0-fachen Satz der GOÄ bzw. 2,0-fachen Satz der GOZ** in Rechnung gestellt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt unter **Angabe der AKS-Nummer** direkt an den AKST e.V. über die Adresse: Postfach 100 855, 07708 Jena.
- Der AKS dient für Sie als Abrechnungsschein. Bitte legen Sie das **Original des AKS der ersten Rechnung bei** und behalten Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen. Für Folgebehandlungen über den selben AKS reicht die Beilage einer Kopie des AKS oder die AKS-Nummer.
- Die **Rechnungsstellung** muss innerhalb **von 3 Monaten nach dem Tag der Behandlung** erfolgen. Rechnungen, die später als 3 Monate nach Behandlung bei uns eingehen, können möglicherweise nicht berücksichtigt werden.
- **bei Laboranforderungen:** bitte geben Sie zusätzlich zum **Pseudonym** die **AKS-Nummer** und als Rechnungsadresse die des AKST e.V. an. Bitte beachten Sie, dass auch Laboranforderungen unter den zugesagten Höchstbetrag bzw. 500 € (ohne weitere Absprache) fallen.

Dokumentation

- Bitte notieren Sie sich in Ihrer Akte:
 - **Pseudonym** und **Geburtsdatum** der/des Patientin/en entsprechend den Angaben auf dem AKS
 - **Klarnamen und Kontaktmöglichkeiten** der/des Patientin/en.
 - als Versicherung können Sie angeben: PKV, Kostenträger „Anonymer Krankenschein Thüringen e.V.“
- Bitte füllen Sie die vorgesehenen Felder im Bereich “2. Arzt” auf dem AKS aus (**mindestens: Stempel, Behandlungsdatum und Unterschrift**) und hinterlegen Sie eine Kopie in Ihrer Akte.
- **Persönliche Unterlagen** der Patient/innen (z.B. **Impfpass, Mutterpass**) sind mit dem Klarnamen der/des Patientin/en zu beschriften.

Sprachmittlung

- Der AKST e.V. übernimmt bei Bedarf Kosten für **Dolmetscher/innen**. Die Abrechnung erfolgt durch die/den Sprachmittler/in über den beiliegenden **Sprachmittlungsabrechnungsschein**.
- Der AKST e.V. zahlt für Dolmetscher/innen ein Honorar von 30 € pro Stunde, sowie eine Aufwandsentschädigung für die Fahrtzeit von 15 € pro Stunde zzgl. Fahrtkosten.
- Falls Sie Hilfe bei der Organisation einer/s Dolmetscherin/s brauchen, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Verwaltung des AKST e.V. auf.

Stationäre Einweisung

- **Bei notwendiger stationärer Einweisung informieren Sie bitte immer die Ärztin des AKST e.V. telefonisch.** Bei dringlicher Einweisung sprechen Sie die Einweisung bitte **frühestmöglich** nach der Einweisung mit der Ärztin des AKST e.V. ab.
- Im Fall einer **Notfalleinweisung** kann auch die/der Notärzt/in die Einweisung ins Krankenhaus vornehmen. In diesem Fall reicht die telefonische (z.B. Anrufbeantworter) Information an die Ärztin des AKST e.V.

Hinweise für Krankenhäuser

- Wenn ein/e Patient/in mit einem AKS bei Ihnen eingewiesen wurde, **nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem AKST e.V. auf**. Wenden Sie sich **nicht** bzw. **erst nach Absprache mit dem AKST e.V.** an das Sozialamt oder andere externe Institutionen.
- Mitarbeiter/innen des AKST e.V. werden während bzw. nach dem Krankenhausaufenthalt Kontakt mit der/dem Patientin/en aufnehmen, um entsprechend der sozialen Hintergründe eine Abklärung anderer möglicher Kostenträger durchzuführen (**Clearing**). Gegebenenfalls ist hierzu Ihre Mitwirkung notwendig.
- Der AKS ist eine Kostenübernahmegarantie für einen **Gesamtbetrag bis 500 €**. Bei stationären Behandlungen ist diese Grenze schnell überschritten. Da der AKST e.V. nur begrenzte finanzielle Mittel für stationäre Behandlungen von Patient/innen hat, muss für stationäre Behandlungen nach Abwägung von Budget und Dringlichkeit der Behandlung **zwingend eine Kostenzusage durch die Ärztin des AKST e.V.** über einen festgelegten Betrag erfolgen. Hierfür benötigen wir einen Kostenvoranschlag.
- Gegebenenfalls kann in **sehr dringenden Fällen** eine Kostenübernahme auch nachträglich erfolgen.
- Sollten **externe Leistungserbringer/innen** an der Behandlung während des stationären Aufenthalts beteiligt sein (z.B. **Beleghebammen**), gilt die Kostenzusage für die **gesamte Kosten des stationären Aufenthalts**, einschließlich der extern abgerechneten Leistungen. Es unterliegt ihrer Verantwortung, sowohl die Leistungserbringer/innen als auch den AKST e.V. darüber in Kenntnis zu setzen.
- Der AKST e.V. übernimmt Leistungen für Behandlungen entsprechend der **Vereinbarung des Landes Thüringen mit den Krankenkassen**, die **medizinisch notwendig** sind.
- Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Adresse des AKST e.V. unter Angabe des **Pseudonyms** und der **Krankenscheinnummer**.
- Bei Annahme der Kostenzusage erklären Sie sich damit einverstanden, dass Rechnungen **ausschließlich an den AKST e.V.** gestellt werden dürfen. Teilbeträge für Leistungen innerhalb der Behandlungen, die unter die Kostenzusage fallen und die nicht durch den AKST e.V. übernommen werden können, dürfen den Patient/innen nicht in Rechnung gestellt werden.

Ihre Ansprechpartner/innen

- Für Anfragen zu **Kostenübernahmen**, bei **dringlichen Überweisungen** oder bei notwendigen **Krankenhauseinweisungen** wenden Sie sich bitte an die Ärztin des AKST e.V.:

Frau Ungurs

Tel.: +49 177 3987724 (erreichbar Di. und Do., 10.00-18.00 Uhr)

Email: arzt@aks-thueringen.de

- Bei weiteren Fragen zur **Abrechnung** oder **Sprachmittlung** wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des AKST e.V.:

Herr Kummerfeld

Tel.: +49 163 443 1767 (erreichbar Mo. bis Fr., 10.00-14.00 Uhr)

Email: verwaltung@aks-thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit!